

Anlage zum Antrag im baurechtlichen / immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vom:	Ergänzende Betriebsbeschreibung für landwirtschaftliche Vorhaben
Bauherr:	
Grundstück (Ort, Straße, Haus-Nr.)	„Schweinestall“

Die Erfüllung aller nachfolgenden Anforderungen aus Spalte A muss sich im konkreten Bauantrag aus den Bauvorlagen, den ergänzenden Bau- und Betriebsbeschreibungen/Erläuterungen lt. Spalte B und/oder aus den Anlagen/Bauzeichnungen lt. Spalte C ergeben.

I. Tierseuchenrechtliche Anforderungen

für alle Schweineställe

Anforderungen: Spalte A	Erläuterungen: Spalte B	Anlagen: Spalte C
<p>1. Der Betrieb muss in einem der Ställe oder in einem stallnahen Nebenraum über eine Einrichtung zur Reinigung und Desinfektion des Schuhwerks verfügen (z.B. Wasser-schlauch mit Bürste oder Stiefelwaschautomat). Zusätzlich muss ein Wasserabfluss vorhanden sein.</p> <p><i>Rechtsnorm: Anlage 1 Abschn. II Nr. 3 SchHaltHygV</i></p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <hr/> <p>weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____</p>
<p>2. Der Betrieb muss über befestigte Einrichtungen zum Verladen der Schweine und zur Reinigung und Desinfektion von Transportfahrzeugen verfügen (z.B. Beton, Asphalt mit Bodenablauf zu einer Güllelagerstätte). Die Verladeeinrichtung muss ein Entweichen der Schweine und Zurücklaufen in den Stallbereich verhindern. Darüber hinaus muss die Einrichtung außerhalb der Verladevorgänge dauerhaft zu allen Richtungen verschließbar sein, um ein Eindringen von beispielsweise Schwarzwild zu verhindern.</p> <p><i>Rechtsnorm: Anlage 2 Abschn. I Nr. 3c SchHaltHygV Ausführungshinweise zur Durchführung der SchHaltHygV in NRW v. 05.10.10</i></p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <hr/> <p>weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____</p>

Fortsetzung: Blatt 2

Ergänzende Betriebsbeschreibung / Bauherr:		
I. Tierseuchenrechtliche Anforderungen		
für alle Schweineställe		
Anforderungen: Spalte A	Erläuterungen: Spalte B	Anlagen: Spalte C
<p>3. Der Betrieb muss über einen abschließbaren Raum, einen geschlossenen fugendichten Behälter oder eine sonstige geeignete Einrichtung zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung verendeter Schweine verfügen. Diese müssen gegen unbefugten Zugriff, gegen das Eindringen von Schadnagern und das Auslaufen von Flüssigkeiten gesichert (inkl. Türöffnung zu einem Lagerraum) sowie leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.</p> <p>Geschlossene Behälter oder die sonstige geeignete Einrichtung zur Aufbewahrung verendeter Schweine sind zur Abholung durch die Fahrzeuge der Tierkörperbeseitigungsanstalt so aufzustellen, dass sie von diesen möglichst ohne Befahren des Betriebsgeländes entleert werden können. Der Standort des Behälters ist anzugeben.</p> <p>Ein Kadaverraum muss mit Abfluss an die Kanalisation, Gülle-, Jauche- oder sonstige Auffangbehälter versehen sein.</p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____</p>
<p><i>Rechtsnorm: Anlage 2 Abschn. I Nr. 3d SchHaltHygV Ausführungshinweise zur Durchführung der SchHaltHygV in NRW v. 05.10.10</i></p>		
<p>4. Der Betrieb muss eine Möglichkeit zum Umkleiden haben.</p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____</p>
<p><i>Rechtsnorm: Anlage 2 Abschn. I Nr. 3a SchHaltHygV</i></p>		

Fortsetzung: Blatt 3

Ergänzende Betriebsbeschreibung / Bauherr:		
I. Tierseuchenrechtliche Anforderungen		
Für Schweineställe mit a) mehr als 700 Mastschweinen b) mehr als 150 Sauen c) gemischter Betrieb (Schweinemast und -zucht) mit mehr als 100 Sauen (7 Mastplätze = 1 Sauenplatz) gilt zusätzlich		
Anforderungen: Spalte A	Erläuterungen: Spalte B	Anlagen: Spalte C
<p>5. Der Betrieb muss einen stallnahen Umkleideraum besitzen. Der Umkleideraum muss nass zu reinigen und zu desinfizieren sein. Er muss über ein Handwaschbecken und eine Vorrichtung zur getrennten Aufbewahrung von abgelegter Straßenkleidung und stalleigener Schutzkleidung einschl. des Schuhwerks verfügen.</p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____</p>
<p><i>Rechtsnorm: Anlage 3 Abschn. I Nr.2c, Nr. 3a, b, c SchHaltHygV</i></p>		
<p>6. Der Umkleideraum muss so gelegen sein, dass der Zugang zum Stallbereich für Personen nur durch den Umkleideraum möglich ist.</p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____</p>
<p><i>Rechtsnorm: Anlage 3 Abschn. I Nr 4 SchHaltHygV</i></p>		
<p>7. Der Betrieb muss über eine Einfriedung verfügen und darf nur durch verschließbare Tore befahren oder betreten werden können. Die Einfriedung muss mind. so beschaffen sein, dass fremde Tiere (Wild ab Frischlingsgröße) zu ebener Erde nicht in den Betrieb gelangen können (z. B. ein 1,50 m hoher engmaschiger Drahtzaun).</p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____</p>
<p><i>Rechtsnorm: Anlage 3 Abschnitt I Nr. 2a SchHaltHygV Ausführungshinweise zur Durchführung der Schweinehaltungshygiene-VO in NRW v. 05.10.10</i></p>		

Fortsetzung: Blatt 4

Ergänzende Betriebsbeschreibung / Bauherr:		
II. Tierschutzrechtliche Anforderungen (gilt für alle Haltungen)		
Anforderungen: Spalte A	Erläuterungen: Spalte B	Anlagen: Spalte C
<p>1. Bei geschlossenen Ställen mit elektronischen Lüftungsanlagen muss eine Alarmanlage zur Meldung des Ausfalls vorhanden sein. Im Falle des Ausfalles der Lüftungsanlagen muss ein ausreichender Luftaustausch gewährleistet sein (z. B. durch zu öffnende Fenster).</p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____</p>
<i>Rechtsnorm: § 3 Abs. 6 TierSchNutzV</i>		
<p>2. Die Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser muss auch bei Stromausfall gewährleistet sein. Ggf. hat dies durch ein Notstromaggregat zu erfolgen.</p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____</p>
<i>Rechtsnorm: § 3 Abs. 5 TierSchNutzV</i>		
<p>3. Der Boden muss im ganzen Aufenthaltsbereich der Schweine und in den Treibgängen rutschfest und trittsicher sein (z. B. Tiefstreustall, Betonspaltenboden)</p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____</p>
<i>Rechtsnorm: § 22 Abs. 3 Nr. 1 TierSchNutzV</i>		
		Fortsetzung: Blatt 5
Anforderungen:	Erläuterungen:	Anlagen:

Ergänzende Betriebsbeschreibung / Bauherr:												
II. Tierschutzrechtliche Anforderungen (gilt für alle Haltungen)												
Spalte A	Spalte B	Spalte C										
<p>4. Im Aufenthaltsbereich der Schweine müssen die Auftrittsbreiten des Spaltenbodens mind. den Spaltenweiten entsprechen. Die Spaltenweiten dürfen die in der nachfolgend genannten Tabelle aufgeführten Werte nicht überschreiten:</p> <table style="margin-left: 40px;"> <thead> <tr> <th></th> <th>Spaltenweite</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Saugferkel</td> <td>11 mm</td> </tr> <tr> <td>Absatzferkel</td> <td>14 mm</td> </tr> <tr> <td>Zuchtläufer u. Mastschweine</td> <td>18 mm</td> </tr> <tr> <td>Jungsauen, Sauen u. Eber</td> <td>20 mm</td> </tr> </tbody> </table> <p><i>Rechtsnorm: § 22 Abs. 3 Nr. 4 TierSchNutzTV</i></p>		Spaltenweite	Saugferkel	11 mm	Absatzferkel	14 mm	Zuchtläufer u. Mastschweine	18 mm	Jungsauen, Sauen u. Eber	20 mm		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____</p>
	Spaltenweite											
Saugferkel	11 mm											
Absatzferkel	14 mm											
Zuchtläufer u. Mastschweine	18 mm											
Jungsauen, Sauen u. Eber	20 mm											
<p>5. Betonspaltenboden muss entgratete Kanten sowie bei Saug- und Absatzferkeln eine Auftrittsbreite von mind. 5 cm und bei anderen Schweinen eine Auftrittsbreite von mind. 8 cm aufweisen.</p> <p><i>Rechtsnorm: § 22 Abs. 3 Nr. 5 TierSchNutzTV</i></p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____</p>										
<p>6. Metallgitterboden aus geschweißtem oder gewobenem Drahtgeflecht muss aus ummanteltem Draht bestehen, wobei der einzelne Draht mit Mantel mind. 9 mm Durchmesser haben muss.</p> <p><i>Rechtsnorm: § 22 Abs. 3 Nr. 6 TierSchNutzTV</i></p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____</p>										
<p>7. Der Boden muss im Liegebereich bei Gruppenhaltung, mit Ausnahme der Haltungseinrichtungen für Absatzferkel, so beschaffen sein, dass der Perforationsgrad höchstens 15 % beträgt.</p> <p><i>Rechtsnorm: § 22 Abs. 3 Nr. 8 TierSchNutzTV</i></p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____</p>										
		Fortsetzung: Blatt 6										

Ergänzende Betriebsbeschreibung / Bauherr:		
II. Tierschutzrechtliche Anforderungen (gilt für alle Haltungen)		
Anforderungen: Spalte A	Erläuterungen: Spalte B	Anlagen: Spalte C
<p>8. Neue Ställe müssen mit einer Fensterfläche, die mind. 3 % der Stallgrundfläche entsprechen ausgestattet sein. Die Fenster sind so anzuordnen, dass im Aufenthaltsbereich der Schweine eine möglichst gleichmäßige Verteilung des Lichts erreicht wird und in jedes Stallabteil mind. indirekt Tageslicht einfällt.</p> <p><i>Rechtsnorm: § 22 Abs. 4 TierSchNutzV</i></p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____</p>
<p>9. Es ist sicherzustellen, dass im Aufenthaltsbereich der Schweine eine Beleuchtungsstärke von mind. 80 Lux, die dem Tagesrhythmus angeglichen ist, erreicht wird. Außerhalb der Beleuchtungszeit muss so viel Licht vorhanden sein, wie die Schweine zur Orientierung brauchen.</p> <p><i>Rechtsnorm: § 26 Abs. 2 TierSchNutzV</i></p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____</p>
<p>10. Es muss eine geeignete Vorrichtung vorhanden sein, die eine Verminderung der Wärmebelastung der Schweine bei hohen Stalllufttemperaturen ermöglicht. Die Vorrichtung ist in den Bauvorlagen zu beschreiben.</p> <p><i>Rechtsnorm: § 22 Abs. 2 Nr. 4 TierSchNutzV</i></p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____</p>
		Fortsetzung: Blatt 7
Anforderungen:	Erläuterungen:	Anlagen:

Ergänzende Betriebsbeschreibung / Bauherr:										
II. Tierschutzrechtliche Anforderungen (gilt für alle Haltungen)										
Spalte A	Spalte B	Spalte C								
<p>11. Für die Absonderung/Isolierung von kranken und verletzten Tieren muss eine Krankenbucht (mit trockener und weicher Einstreu) zur Verfügung stehen.</p> <p>Empfehlung: Für kranke Tiere sollten folgende Tierplatzzahlen bereitstehen: In</p> <p>a) Sauenbetriebe: 3%, b) Mastbestände -bis 700 Tiere: 3%, -700 - 1500Tiere: 2%, -ab 1500 Tiere: 1% der Tierplatzzahlen.</p> <p><i>Rechtsnorm: § 4 Abs. 1 Nr. 3 TierSchNutzV</i></p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <hr/> <p>weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____</p>								
<p>12. Es müssen ausreichend Fütterungseinrichtungen vorhanden sein. Für Absatzferkel, Sauen und Jungsauen, Zuchtläufer und Mastschweine bedeutet das bei:</p> <p>Tier: Fressplatz rationierter Fütterung: 1:1 tagesrationierter Fütterung 2:1 ad libitum Fütterung 4:1</p> <p>Ausnahmen: Abruffütterung, Breifutterautomaten</p> <p>Folgende Fressplatzbreiten pro Tier (Längstrog) sind sicherzustellen:</p> <table> <tr> <td>bis 25 kg KGW</td> <td>18 cm</td> </tr> <tr> <td>26-60 kg KGW</td> <td>27 cm</td> </tr> <tr> <td>61-120 kg KGW</td> <td>33 cm</td> </tr> <tr> <td>>120 kg KGW</td> <td>40 cm</td> </tr> </table> <p>Bei einer Abruffütterung muss für max. 64 Tiere eine Station vorhanden sein.</p> <p><i>Rechtsnorm: § 28 Abs. 2 Nr. 3 und 4, § 29 Abs. 3, § 30 Abs. 8 TierSchNutzV u. Ausführungshinweise zur TierSchNutzV v. 23.02.10</i></p>	bis 25 kg KGW	18 cm	26-60 kg KGW	27 cm	61-120 kg KGW	33 cm	>120 kg KGW	40 cm		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <hr/> <p>weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____</p>
bis 25 kg KGW	18 cm									
26-60 kg KGW	27 cm									
61-120 kg KGW	33 cm									
>120 kg KGW	40 cm									
		Fortsetzung: Blatt 8								
Anforderungen: Spalte A	Erläuterungen: Spalte B	Anlagen: Spalte C								

Ergänzende Betriebsbeschreibung / Bauherr:

II. Tierschutzrechtliche Anforderungen (gilt für alle Haltungen)

13. Es müssen **Tränkeeinrichtungen** vorhanden sein, die jedem Schwein jederzeit Zugang zu Trinkwasser ermöglichen.

Rechtsnorm: § 26, Abs. 1 Nr. 2 TierSchNutzV

In Gruppenhaltungen muss für jeweils höchstens 12 Tiere eine Tränkestelle vorhanden sein.

Rechtsnorm: §§ 28 (2) Nr. 5, 29 Abs. 3 und 30 Abs. 8 TierSchNutzV

Die Tränken sind zumindest teilweise räumlich getrennt (mind. 1 Schweinelänge Abstand) von der Futterstelle anzubringen.

Rechtsnorm: § 26 Abs. 1 Nr. 2 TierSchNutzV

Hinweis:

Jedes Schwein muss jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem **Beschäftigungsmaterial** haben, das es untersuchen, bewegen und verändern kann. Reine Ketten sind nicht ausreichend.

Rechtsnorm: § 26 Abs. 1 Nr. 1 TierSchNutzV

weitere Angaben
siehe Plangut Blatt:

weitere Angaben
siehe Anlage
Nr.: _____

Fortsetzung: Blatt 9

Ergänzende Betriebsbeschreibung / Bauherr:		
II. Tierschutzrechtliche Anforderungen (gilt für alle Haltungen)		
Für das Halten von Saugferkeln gilt zusätzlich:		
Anforderungen: Spalte A	Erläuterungen: Spalte B	Anlagen: Spalte C
1. In Abferkelbuchten müssen Schutzvorrichtungen gegen ein Erdrücken der Saugferkel vorhanden sein.		weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____ _____
<i>Rechtsnorm: § 23 Abs. 2 TierSchNutzV</i>		weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____
2. Der Liegebereich muss entweder wärmegeklämmt und beheizbar oder mit geeigneter Einstreu bedeckt sein. Perforierter Boden im Liegebereich der Saugferkel muss abgedeckt sein. Er muss eine Mindestgröße von 0,6 m ² aufweisen.		weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____ _____
<i>Rechtsnorm: § 18 Abs. 4 TierSchNutzV Ausführungshinweise zur TierSchNutzV v. 23.02.10</i>		weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____
Für Absatzferkel gilt zusätzlich:		
1. Folgende uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche muss für jedes Absatzferkel zur Verfügung stehen: Durchschnittsgewicht m ² in kg über 5 bis 10 0,15 über 10 bis 20 0,20 über 20 0,35		weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____ _____
<i>Rechtsnorm: § 28 Abs. 2 Nr. 2 TierSchNutzV</i>		weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____
Für Eber gilt zusätzlich:		
Anforderungen: Spalte A	Erläuterungen: Spalte B	Anlagen: Spalte C
1. Die Stallfläche für einen Eber ab einem Alter von 24 Monaten hat mind. 6 m ² zu betragen. Ställe für Eber, die auch zum Decken benutzt werden, haben eine Fläche von mind. 10 m ² aufzuweisen.		weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____ _____
<i>Rechtsnorm: § 25 TierSchNutzV</i>		weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____
		Fortsetzung: Blatt 10

Ergänzende Betriebsbeschreibung / Bauherr:		
II. Tierschutzrechtliche Anforderungen (gilt für alle Haltungen)		
Für Jungsaunen und Saunen gilt zusätzlich:		
Anforderungen: Spalte A	Erläuterungen: Spalte B	Anlagen: Spalte C
<p>1. Für die vorgeschriebene Gruppenhaltung im Zeitraum von 4 Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin muss mind. folgende uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen:</p> <p><u>je Jungsau</u> Gruppengröße bis 5 Tiere: 1,85 m² Gruppengröße 6 - 39 Tieren: 1,65 m² Gruppengröße von 40 und mehr: 1,5 m²</p> <p><u>je Sau</u> Gruppengröße bis 5 Tiere: 2,5 m² Gruppengröße 6 - 39 Tieren: 2,25 m² Gruppengröße von 40 und mehr: 2,05 m²</p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____</p>
<i>Rechtsnorm: § 30 Abs. 2 Tier-SchNutzV</i>		
<p>2. Von der Bodenfläche müssen mind. 0,95 m² je Jungsau und 1,3 m² je Sau als Liegebereich (Perforationsgrad max. 15 %) zur Verfügung stehen.</p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____</p>
<i>Rechtsnorm: § 30 Abs. 2 Tier-SchNutzV</i>		
<p>3. Bei Gruppenhaltung muss jede Seite der Bucht mind. 280 cm, bei Gruppen mit weniger als 6 Schweinen mind. 240 cm lang sein.</p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____</p>
<i>Rechtsnorm: § 24 Abs. 2 Tier-SchNutzV</i>		

Ergänzende Betriebsbeschreibung / Bauherr:**II. Tierschutzrechtliche Anforderungen (gilt für alle Haltungen)**

Fortsetzung: Blatt 11

Für Jungsauen und Sauen gilt zusätzlich:

Anforderungen: Spalte A	Erläuterungen: Spalte B	Anlagen: Spalte C
<p>4. Fress-Liegebuchten für die Gruppenhaltung von Jungsauen und Sauen müssen so angelegt und beschaffen sein, dass</p> <p>a) die Tiere die Zugangsvorrichtung zu den Buchten selbst betätigen und die Buchten jederzeit aufsuchen und verlassen können,</p> <p>b) der Boden ab der buchtenseitigen Kante des Futtertroges mind. 100 cm weit als Liegebereich mit einem max. Perforationsgrad von 15 % ausgeführt ist und</p> <p>c) bei einseitiger Buchtenanordnung die Gangbreite hinter den Fress-Liegebuchten mind. 160 cm oder bei beidseitiger Buchtenanordnung die Gangbreite zwischen den Fress-Liegebuchten mind. 200 cm beträgt.</p> <p>Als Mindestmaße sind für Jungsauen 65 cm x 200 cm und für Altsauen 70 cm x 200 cm vorzusehen.</p> <p>Bei hochgelegtem Trog (mind. 15 cm über dem Boden) kann die Länge auf 180 cm reduziert werden.</p> <p>Die Mindesthöhe muss 110 cm betragen. Mind. 50 % der Buchten müssen die Mindestgröße für Altsauen aufweisen.</p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <hr/> <p>weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____</p>
<p><i>Rechtsnorm: § 24 Abs. 6 TierSchNutzV</i> <i>Ausführungshinweise zur TierSchNutzV v. 23.02.10</i></p>		

Ergänzende Betriebsbeschreibung / Bauherr:**II. Tierschutzrechtliche Anforderungen (gilt für alle Haltungen)**

Fortsetzung: Blatt 12

Für Jungsauen und Sauen gilt zusätzlich:

Anforderungen: Spalte A	Erläuterungen: Spalte B	Anlagen: Spalte C
<p>5. Für die Absonderung /Isolierung von gruppenunverträglichen Sauen müssen ausreichend Separationsbuchten mit Sichtkontakt zu anderen Schweinen zur Verfügung stehen (empfohlen werden 5% der Tierplatzzahlen des Wartebereichs). Diese müssen so beschaffen sein, dass</p> <p>a) die Schweine sich nicht verletzen können und</p> <p>b) jedes Schwein ungehindert aufstehen, sich umdrehen, sich hinlegen sowie den Kopf und in Seitenlage die Gliedmaßen ausstrecken kann. (Empfehlung: mind. 1,60 x 2,00 m mit Liegeflächenanteil)</p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____</p>
<p><i>Rechtsnorm: § 26 Abs. 4 TierSchNutzV u. Sendener Protokoll v. 24.10.2011</i></p>		
<p>7. Abferkelbuchten müssen hinter der Sau/Jungsau genügend Bewegungsfreiheit für ungehindertes Abferkeln sowie geburtshilfliche Maßnahmen sicherstellen (z.B. Öffnungsmöglichkeit für den Kastenstand bzw. Möglichkeit zur Entfernung der Buchtenrückwand).</p> <p>Der Freiraum hinter dem Kastenstand muss mind. 0,3 m betragen. Die Bucht muss eine Mindestfläche von 4 m² aufweisen.</p> <p>Der Liegebereich im Abferkelstall darf nicht über Teilflächen hinaus perforiert sein (mindestens 0,48 m² mit maximalem Perforationsgrad von 7%)</p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____</p>
<p><i>Rechtsnorm: § 24 Abs. 5 TierSchNutzV; Ausführungshinweise zur TierSchNutzV v. 23.02.10; Sendener Protokoll v. 24.10.2011</i></p>		
Für Jungsauen und Sauen gilt zusätzlich:		

Ergänzende Betriebsbeschreibung / Bauherr:		
II. Tierschutzrechtliche Anforderungen (gilt für alle Haltungen)		
Anforderungen: Spalte A	Erläuterungen: Spalte B	Anlagen: Spalte C
<p>6. Kastenstände müssen so beschaffen sein, dass</p> <p>a) die Schweine sich nicht verletzen können</p> <p>und</p> <p>b) jedes Schwein ungehindert aufstehen, sich hinlegen sowie den Kopf und in Seitenlage die Gliedmaßen ausstrecken kann.</p> <p>Als Mindestmaße sind für Jungsau 65 cm x 200 cm und für Altsauen 70 cm x 200 cm vorzusehen. Bei hochgelegtem Trog (mind. 15 cm über dem Boden) kann die Länge auf 180 cm reduziert werden. Die Mindesthöhe muss 110 cm betragen. Mind. 50 % der Buchten müssen die Mindestgröße für Altsauen aufweisen.</p> <p>Bei Einzelhaltung im Deckzentrum darf der Liegebereich nicht über Teilflächen hinaus perforiert sein (z.B. 1 m ab Trog mit einem maximalen Perforationsgrad von 7%).</p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____</p>
<p><i>Rechtsnorm: § 24 Abs. 4 TierSchNutzV Ausführungshinweise zur TierSchNutzV v. 23.02.10 Sendener Protokoll v. 24.10.2011</i></p>		

Fortsetzung: Blatt 14

Ergänzende Betriebsbeschreibung / Bauherr:										
II. Tierschutzrechtliche Anforderungen (gilt für alle Haltungen)										
Für Zuchtläufer und Mastschweine gilt:										
<p>1. Für Zuchtläufer oder Mast- schweine muss für jedes Schwein mind. folgende un- eingeschränkt nutzbare Bo- denfläche zur Verfügung ste- hen:</p> <table> <tr> <td>Durchschnitts- gewicht in kg</td> <td>Fläche in m²</td> </tr> <tr> <td>über 30 bis 50</td> <td>0,5</td> </tr> <tr> <td>über 50 bis 110</td> <td>0,75</td> </tr> <tr> <td>über 110</td> <td>1,0</td> </tr> </table>	Durchschnitts- gewicht in kg	Fläche in m ²	über 30 bis 50	0,5	über 50 bis 110	0,75	über 110	1,0		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____</p>
Durchschnitts- gewicht in kg	Fläche in m ²									
über 30 bis 50	0,5									
über 50 bis 110	0,75									
über 110	1,0									
<i>Rechtsnorm: § 29 Abs. 2 Tier- SchNutzV</i>										
<p>2. Mind. die Hälfte der vorge- schriebenen uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche muss als Liegebereich mit ei- nem max. Perforationsgrad von 15 % zur Verfügung ste- hen.</p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____</p>								
<i>Rechtsnorm: § 29 Abs.2 und § 22 Abs. 3Nr. 8 TierSchNutzV</i>										
Ort, Datum:		Prüfvermerk								
Der Entwurfsverfasser:	Der Bauherr:									
Unterschrift	Unterschrift									

Hinweis:

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des **Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes** unter der Telefonnummer **02162/39-1294** gern zur Verfügung.